Anhang zu Anlage 1

Bürgerverein Meckenheim e.V.

Satzung (Auszug), Stand 19.November 2021

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Verständigung der Meckenheimer Bürger untereinander und mit Bürgern anderer Länder zu fördern.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
   - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Förderung entsprechender Vorhaben
   - Exkursionen und Reisen mit historischem Hintergrund sowie zu kulturellen Zielen, Orten und Veranstaltungen für Mitglieder, deren Angehörige und dem Bürgerverein verbundene Nichtmitglieder
   - die Förderung von Städtepartnerschaften
   - die Auszeichnung von ehrenamtlichem Engagement Meckenheimer Bürger und Gruppen auf sozialem und kulturellem Gebiet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Reisen und Exkursionen des Bürgervereins werden ausschließlich in Wahrnehmung der in Nr. 2 genannten Aufgaben des Vereins durchgeführt; der Verein versteht sich nicht als Unternehmer.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur entsprechend Nr. 3.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Vorstand Bürgerverein Meckenheim
Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung am 22.5.2023
zur Änderung und Ergänzung der Satzung

Die §§ 2, 9 und 13 der Satzung des Bürgervereins Meckenheim werden wie folgt gefasst:

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2.Zwecke des Vereins sind
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Volksbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke;
- die Förderung der Verständigung der Bürger untereinander und mit Bürgern anderer Länder.

3. Zur Erfüllung dieser Zwecke setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Förderung entsprechender Vorhaben;
- Exkursionen und Reisen mit historischem Hintergrund sowie zu kulturellen Zielen, Orten und Veranstaltungen für Mitglieder, deren Angehörige und dem Bürgerverein verbundene Nichtmitglieder;
- die Förderung von Städtepartnerschaften;
- **Durchführung von Vortragsveranstaltungen zu ausgewählten Themen;**
- die Auszeichnung von ehrenamtlichem Engagement Meckenheimer Bürger und Gruppen auf sozialem und kulturellem Gebiet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Reisen und Exkursionen des Bürgervereins werden ausschließlich in Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Aufgaben des Vereins durchgeführt; der Verein versteht sich nicht als Unternehmer.

6. Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.“

Anhang zu Anlage 1

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 volljährigen Mitgliedern des Vereins, und zwar aus:

   a) dem ersten Vorsitzenden
   b) dem zweiten Vorsitzende
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer
   e) mindestens 3 Beisitzern.

   Das Vorstandsamt endet durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch die Mitgliederversammlung im Wege der Neuwahl erfolgen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus volljährigen Mitgliedern des Vereins, und zwar aus:
   dem ersten Vorsitzenden
   dem zweiten Vorsitzenden
   dem Schatzmeister
   dem Schriftführer
   i. d. R. mindestens 3 Beisitzern.

2. **Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben danach bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.**

3. **Das Vorstandsamt endet unabhängig von Abs. 2 durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch die Mitgliederversammlung im Wege der Neuwahl erfolgen.“**

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zur Jahresmitte, durch den Vorstand einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
3. Antrage aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst bis zur Jahresmitte, durch den Vorstand einberufen werden.** Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. **Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In besonderen Fällen kann sie auch rein virtuell oder in schriftlicher Form durchgeführt werden. In welcher Form sie stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einberufung bekannt.**
3. Bisheriger Absatz 2
4. Bisheriger Absatz 3